

## **Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®**

Version: 002 vom 16.11.2020

---

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

**Milbozid S®**

**Siliciumdioxid/Kieselgur, ungebrannt**

**CAS:61790-53-2**

**UFI: M300-POFG-K00E-G91C**

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird** **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:**

Biozidanwendungen

#### **Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

rotie-pharm GmbH & Co.KG, Industriestraße 44 D-49082 Osnabrück Deutschland

Telefon:+49(0)541 586 535, Fax:+49 (0) 541 958 0343

E-Mail: mail@rotiepharm.com

#### **1.4 Notrufnummer/Notfallinformationsdienste:**

Deutschland: +49 (0) 541 586535 (während der Bürozeiten)

Österreich: +43 1 406 43 43

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Entfällt

#### **2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Entfällt

#### **2.3 Sonstige Gefahren**

Kein vPvB-Stoff, Kein PBT-Stoff

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoff

Siliciumdioxid/Kieselgur, ungebrannt	
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	---
CAS	61790-53-2
% Bereich	100
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	---

#### 3.2 Gemisch

n.a.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

##### Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

##### Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

##### Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen. Nicht reiben.

Produkt ist mechanisch abrasiv.

##### Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Viel Wasser zu trinken geben, ggf. Arzt konsultieren.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

---

n.g.

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel**

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Produkt ist nicht brennbar.

##### **Ungeeignete Löschmittel**

n.g.

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall können sich bilden: n.a.

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Je nach Brandgröße Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personen bezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch aufnehmen und gern. Abschnitt 13 entsorgen.

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

##### **7.1.1 Allgemeine Empfehlungen**

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

---

Staubbildung vermeiden.

Für gute Raumlüftung sorgen.

Ggf. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Bei Umfüllarbeiten: Örtliche Absauganlage einschalten.

### 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Trocken lagern.

Nicht in der Nähe von stark riechenden Substanzen lagern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

n.a.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

---

Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. BS EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

BS EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition".

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz: Empfehlenswert Gummihandschuhe (EN 374).

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: > 480

Handschutzcreme empfehlenswert.

Die ermittelten Durchbruchzeitengemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich). Atemschutzmaske mit Feinstaubfilter (EN 143), Kennfarbe weiß.

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren: Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest, Pulver
Farbe:	Weiß
Geruch:	-
pH-Wert	7 (10 g/l, 25°C, n.a. )
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	1710°C
Siedebeginn und Siedebereich:	>2200 °C
Flammpunkt:	n.a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nein
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	0mmHg
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	Nicht bestimmt
Schüttdichte: Löslichkeit(en):	80-320 g/l (Literaturangabe)
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	n.a.
Explosive Eigenschaften:	
Oxidierende Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

#### 9.2 Sonstige Angaben

Nicht bestimmt

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Siliciumdioxid/Kieselgur, ungebrannt						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LDS0	>2000	mg/kg			Analogieschluß
Akute Toxizität, dermal:	LDS0	>2000	mg/kg			Analogieschluß
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Atz-/Reizwirkung auf die Haut:						Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nein (Hautkontakt)
Keimzell-Mutagenität:						Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

---

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar.

### 12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganische Produkte sind durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zu treffend für anorganische Substanzen.

### 12.4 Mobilität

Nicht zu erwarten.

### 12.5 Ergebnisse der PBT - und vPvB - Beurteilung

Kein PBT-Stoff, Kein vPvB-Stoff

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff/ Gemisch / Restmengen

#### Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

06 08 Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen 06 08 99 Abfälle a. n. g.  
Empfehlung: Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten. Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

#### Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Allgemeine Angaben

14.1. UN-Nummer: n.a.



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II Milbozid S®

Version: 002 vom 16.11.2020

---

### **Straßen-/ Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)**

- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: n.a.
  - 14.3. Transportgefahrenklassen: n.a.
  - 14.4. Verpackungsgruppe: n.a.
  - 14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend
- Tunnelbeschränkungscode:

### **Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)**

- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
  - 14.3. Transportgefahrenklassen: n.a.
  - 14.4. Verpackungsgruppe: n.a.
- Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.
- 14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

### **Beförderung mit Flugzeugen (IATA)**

- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
- 14.3. Transportgefahrenklassen: n.a.
- 14.4. Verpackungsgruppe: n.a.
- 14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC- Code**

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU(VOC): 0%

Zusätzliche Angaben gern. Art. 69 (2), Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Produkte):

Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten:

Kieselgur, ungebrannt 100g/100g

Registrierungsnummer BAuA (Deutschland): baua:Reg.-Nr. N-61151 Art des Gemisches:

Siehe Abschnitt 1.

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II**  
**Milbozid S®**

Version: 002 vom 16.11.2020

---

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): Nicht wassergefährdend.  
Lagerklasse nach TRGS 510: 13

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.